

VdPB | Prinzregentenstraße 24 | 80538 München

Staatsministerin
Melanie Huml
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
- per Mail -

Offener Brief – Stellungnahme der VdPB zur 11. Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung: Keine weiteren Belastungen der Pflegenden

21.12.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Huml,

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) teilt grundsätzlich die Einsicht in die Notwendigkeit, den Infektionsschutz angesichts der steigenden COVID-19-Zahlen zu intensivieren. Sie betont, dass die Pflegenden im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der besonders vulnerablen, auf Pflege angewiesenen Menschen, ihren eigenen eigenverantwortlichen Beitrag zum Infektionsschutz geleistet haben und auch in der Zukunft leisten werden.

Die VdPB begrüßt überdies, dass der Freistaat Bayern einen wesentlichen Beitrag zu leisten bereit ist, um die Voraussetzungen für einen wirksamen Infektionsschutz deutlich zu verbessern. Dies schließt auch Reihentestungen von Beschäftigten grundsätzlich nicht aus. Die Regelungen in § 9 der Verordnung stoßen jedoch aus Sicht der VdPB auf erheblichen Bedenken. Die Umsetzung der geforderten Testungen gefährdet den Versorgungsauftrag gegenüber den auf Pflege angewiesenen Menschen, wenn der Freistaat nicht dafür Sorge trägt, dass die Tests durch ihn selbst auch hinsichtlich der Ressourcen – insbesondere in personeller Hinsicht – durchgeführt werden können. Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung der Verordnung vom 15.12.2020, ohne Kollateralschäden in der pflegerischen Versorgung zu riskieren. Die Vereinigung legt auch und gerade im Interesse der beruflich Pflegenden größten Wert darauf, dass staatliche Anordnungen, die mit Verpflichtungen der beruflich Pflegenden verbunden sind, fachlich geboten und tatsächlich umsetzbar sind. Die Vereinigung ist bereit, ihren Beitrag zu einem wirksamen Infektionsschutz bei steigenden COVID-19-Zahlen zu leisten, nimmt für sich aber in Anspruch, die Sachgerechtigkeit und Umsetzbarkeit der nunmehr geregelten Maßnahmen eigenständig zu bewerten.



Zu § 9 der Verordnung bezieht die VdPB im Folgenden Stellung:

1. Die Verpflichtung der beruflich Pflegenden in vollstationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten, sich zweimal wöchentlich einem COVID-19-Schnelltest zu unterziehen, setzt voraus, dass staatlicherseits in ausreichendem Maße und schnell zugänglich Schnelltest zur Verfügung stehen. Die Vereinigung begrüßt, dass der Freistaat Bayern im großen Umfang entsprechende Materialien zur Verfügung gestellt hat.
2. Die Umsetzung der zweimaligen wöchentlichen Testung setzt allerdings zwingend voraus, dass ausreichend und geeignetes Personal für die Durchführung der Testungen zur Verfügung steht. Aus fachlichen Gründen lehnen wir strikt ab, dass beruflich Pflegenden die Testung an sich selbst durchführen sollen. Die Ergebnisqualität und damit Aussagekraft von SARS-CoV-2-Tests ist maßgeblich von der Qualität der Präanalytik abhängig. Eine fachgerechte Probenentnahme ist in der Selbstanwendung aufgrund der erheblichen sensorischen Irritationen im Nasen-Rachenbereich jedoch ausgeschlossen. Wenn wertvolle und ohnehin knappe Testressourcen nicht sinnlos verschwendet werden sollen, muss die Testung durch eine zweite Person obligat sein. Die Vorhaltung dafür ausreichender personeller Testkapazitäten wird jedoch überwiegend noch nicht gewährleistet. Hier besteht daher dringender Unterstützungsbedarf.
3. Die Verordnung adressiert als an die beruflich Pflegenden als Normadressaten und sieht überdies Sanktionen vor, wenn beruflich Pflegenden sich den Schnelltests nicht unterziehen. Diese Regelung begegnet aus Sicht der Vereinigung der Pflegenden in Bayern erheblichen rechtlichen Bedenken. Überdies, und dies betont die VdPB, wird den ohnehin schon in hohem Maße belasteten beruflich Pflegenden eine weitere Verpflichtung auferlegt, ohne dass der Freistaat die Voraussetzungen für die Einlösung zumindest kurzfristig gewährleistet. Sanktionsandrohungen einer faktisch in Teilen unmöglich einzulösenden Obliegenheit können nicht akzeptiert werden. Die beruflich Pflegenden mit Sanktionsandrohungen zu konfrontieren, übergeht zudem in politisch höchst fragwürdiger Weise die intrinsische Motivation der beruflich Pflegenden, die sie in vielfältiger Weise in der Coronakrise unter Beweis gestellt haben.
4. Die Regelung zur Verpflichtung der beruflich Pflegenden, sich eigenständig zweimal wöchentlich testen zu lassen, kennt sowohl arbeitsrechtliche als auch infrastrukturelle Voraussetzungen. Es kann den beruflich Pflegenden nicht zugemutet werden, sich eigenständig in Impfzentren, weit entfernt vom Wohnort respektive Arbeitsort, testen zu lassen. Die Testzeiten inklusive der Wartezeiten sind dienstlich verursacht. Insofern müssen sie als Arbeitszeit zählen. Es muss gewährleistet werden, dass die Testungen nah am Arbeitsplatz oder am Arbeitsplatz durchgeführt werden können – gegebenenfalls in einer Weise, dass von den Testkapazitäten technischer und personeller Art auch die Besucher von Langzeitpflegeeinrichtungen profitieren können. Die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist eine staatliche Aufgabe. Von den Einrichtungen kann nicht verlangt werden, dass sie aus der eigenen Mitarbeiterschaft entsprechende Personalressourcen zur Verfügung stellen. Dadurch würden sie ihren Versorgungsauftrag gegenüber den auf Pflege angewiesenen Menschen in der geforderten Qualität unter Umständen gefährden. Das ergibt sich aus Hochrechnungen von Trägern der Einrichtungen der Langzeitpflege.

5. Aus dem erläuternden GMS vom 16.12.2020 geht aus den unter Nr. 2 ausgeführten Erläuterungen hervor, dass Pflegende, die sich einer Testung verweigern, unter Beobachtung der Kreisverwaltungsbehörden gestellt und ggf. vom Gesundheitsamt zu einer zwangsweisen Testung einbestellt werden können. Aufgrund sehr vieler in sehr kurzer Zeit bei uns eingegangener Anfragen müssen wir davon ausgehen, dass sich eine Reihe Pflegender der Zwangstestung verweigern und somit durch die Gesundheitsämter zu beobachten sein werden. Diese Aufgabe wird die ohnehin schon völlig überlasteten Gesundheitsämter nochmals zusätzlich belasten – und von der wesentlich wichtigeren Kontaktnachverfolgung abhalten.
6. Auch die Verpflichtung der Beschäftigten zur Information der Kreisverwaltungsbehörden, wenn typische Symptome auftreten, erscheint weder zweckmäßig noch realistisch umsetzbar und würde zu einer weiteren massiven Belastung der Gesundheitsämter führen. Im Kontext der verordneten engmaschigen Testungen von Beschäftigten entsteht aus dieser Informationsverpflichtung kein zusätzlicher Schutzeffekt für die Bewohner der Einrichtungen. Die Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.

Aus diesen Gründen fordert die Vereinigung der Pflegenden die Staatsregierung auf, die Verordnung hinsichtlich der Umsetzung zu konkretisieren und die vorgetragenen Gesichtspunkte in konsequenter Weise zu berücksichtigen. Andernfalls verlangt der Freistaat Bayern von den beruflich Pflegenden, dass sie sich einem kaum zu realisierendem Infektionsschutzregime unterwerfen und ihren Versorgungsauftrag gegenüber den zu pflegenden Menschen noch schwerer nachkommen können. Dies wäre die Folge, wenn Träger von Einrichtungen – wie von den Verbänden vorgesehen und vom Freistaat erwartet - eigenes Personal für die Testungen abstellen. Der Freistaat Bayern sollte alles tun, die Leistungsbereitschaft und Motivation beruflich Pflegender zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Sigl-Lehner
Präsident